



Reglement über die Hundetaxe

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

27.
Februar
2013

Reglement über die Hundetaxe

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 13 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31)

Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Gemeinde erhebt jährlich eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
Bemessung	<p>Art. 2 ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als sechs Monate ist.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalter und Hundehalterinnen, die am Stichtag Wohnsitz in der Gemeinde begründen.</p> <p>³ Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 1. August des Kalenderjahres massgebend.</p>
Reduktion / Befreiung	<p>Art. 3 ¹ Von der Hundetaxe ganz oder teilweise befreit sind:</p> <p><i>a</i> Hunde, die nach der kantonalen Gesetzgebung befreit sind,</p> <p><i>b</i> Therapiehunde,</p> <p><i>c</i> Polizeihunde,</p> <p><i>d</i> Militärhunde,</p> <p><i>e</i> Sprengstoffspürhunde,</p> <p><i>f</i> Lawinenhunde,</p> <p><i>g</i> Katastrophenhunde</p> <p><i>h</i> Sanitätshunde,</p> <p><i>i</i> Bauernhofhunde.</p> <p>² Die ganze oder teilweise Befreiung für Hunde nach Abs. 1 lit. b – h erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachgewiesen ist und es entsprechend im Einsatz steht.</p> <p>³ Auf Gesuch hin von der Hundetaxe ganz oder teilweise befreit werden können Halterinnen und Halter, für welche die Bezahlung zu einer offenbaren finanziellen Härte führt und die Haltung eines Hundes vorab aus sozialen Gründen erfolgt.</p>
Höhe der Hundetaxe	<p>Art. 4 ¹ Die Hundetaxe beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken pro Jahr und Tier.</p> <p>² Die reduzierte Hundetaxe beträgt einen Fünftel der ordentlichen Hundetaxe.</p>
Registerführung	Art. 5 ¹ Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung führt ein Register

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 1. Februar 2013	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\hundetaxe-regl.docx	12.02.2013 09:57 / cr	1.2	2 von 3

über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, Farbe, Geschlecht, Kennzeichnungsnummer (Chip) und deren Halter oder Halterin.

² Die Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder dem kantonalen Veterinärdienst weitergeleitet oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.

³ Hundehalter und –halterinnen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neu gehaltene Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

Verfahren

Art. 6 ¹ Der Bezug der Hundetaxe erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung mittels Rechnungsstellung.

² Wird die Hundetaxe nicht bezahlt, veranlagt die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Hundetaxe nach den geltenden Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern.

Ausführungsbestimmungen

Art. 7 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung

- a die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4,
- b die Bestimmung der Hunde nach Art. 3, bei welchen die Hundetaxe ganz oder teilweise erlassen wird,
- c Ausführungsbestimmungen zur Registerführung und Bezug.

Widerhandlungen

Art. 8 ¹ Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen oder reduziert wird.

² Die Busse wird durch den Gemeinderat festgesetzt und verfügt.

Änderung von Erlassen

Art. 9 Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 17. September 2003 (SSGZ 551.1) wird geändert:

Art. 38 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10 Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Zollikofen, 27. Februar 2013 GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Marceline Stettler
Präsidentin

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 27. Februar 2013 ist im Amtsanzeiger vom ■ öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist in unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, ■

Der Gemeindeschreiber
Roland Gatschet

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 1. Februar 2013	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzunge n\2013\130227\hundetaxe-regl.docx	12.02.2013 09:57 / cr	1.2	3 von 3